

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Hartmut Koschyk, Dr. Wolfgang Götzer, Dr. Jürgen Gehb, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Volker Kauder, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Dr. Günter Krings, Ronald Pofalla, Daniela Raab, Thomas Silberhorn, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann, Thomas Strobl (Heilbronn), Günter Baumann, Clemens Binninger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Reinhard Grindel, Kristina Köhler (Wiesbaden), Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Beatrix Philipp, Dr. Ole Schröder und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

A. Problem

Furchtbare Verbrechen, die von einschlägig vorbestraften Personen begangen werden, machen immer wieder deutlich, dass der Schutz der Allgemeinheit vor solchen Taten verbessert werden muss.

Der Schutz vor solchen Verurteilten, von denen auch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, stellt ein überragendes Gemeinwohlinteresse dar. Diesen Schutz durch geeignete Mittel zu gewährleisten, ist Aufgabe des Staates (so das BVerfG, Urteil vom 10. Februar 2004, 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02, S. 77).

Täter, die die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfüllen, deren besondere Gefährlichkeit sich aber erst während der Haft zeigt, müssen derzeit nach Verbüßung der Freiheitsstrafe entlassen werden. Der Schutz der Bevölkerung ist so nicht gewährleistet. Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) greift, wenn – angesichts seines beschränkten Anwendungsbereichs – überhaupt, frühestens in einigen Jahren. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Bundeskompetenz für die Regelung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bejaht hat (BVerfG, a. a. O.), bleibt für landesgesetzliche Regelungen kein Raum. Bestehende landesgesetzliche Regelungen, die den notwendigen Schutz gewährleisten sollten, sind vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt worden. Mit der Anordnung der Fortgeltung dieser Landesgesetze für eine Übergangszeit bis zum

30. September 2004 hat das Gericht die Notwendigkeit solcher Regelungen unterstrichen. Es bedarf einer bundesgesetzlichen Regelung, bevor diese Übergangsfrist abläuft.

Bei Tätern, die extrem gefährlich sind, bisher jedoch erst eine gravierende Straftat begangen haben, ist die Anordnung von Sicherungsverwahrung bisher ausgeschlossen.

Bei Heranwachsenden ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung auch dann nicht möglich, wenn Erwachsenenstrafrecht zu Anwendung kommt. Nach dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 1074, 1319) kann Sicherungsverwahrung – zudem nur in gegenüber Erwachsenen äußerst eingeschränktem Umfang – lediglich vorbehalten werden.

B. Lösung

- Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – auch ohne Vorbehalt –, wenn sich während der Haft ergibt, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil von ihm schwerste Straftaten zu erwarten sind, namentlich solche, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden;
- nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch gegen Ersttäter, bei denen die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB nicht vorliegen, sich aber während der Haft ergibt, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut besonders schwer wiegende Taten, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, begehen werden;
- Anordnungsverfahren: Beschluss der Strafvollstreckungskammer nach vorheriger mündlicher Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt unter Mitwirkung des Verteidigers sowie nach obligatorischer Einholung zweier externer Sachverständigengutachten, die die Sachverständigen in einem gemeinsamen Termin mündlich zu erstatten haben;
- Überführung der nach landesrechtlichen Regelungen untergebrachten Straftäter in die nachträgliche Sicherungsverwahrung;
- Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende, sofern auf sie allgemeines Strafrecht Anwendung findet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die vermehrte Anordnung von Sicherungsverwahrung werden für den Strafvollzug bei den Ländern Mehrkosten entstehen. Weitere zusätzliche Kosten werden durch die obligatorische Anordnung von Gutachten anfallen.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 66a das Wort „Vorbehalt“ durch die Wörter „Nachträgliche Anordnung“ ersetzt.
2. § 66a wird wie folgt gefasst:

„§ 66a
Nachträgliche Anordnung
der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Ergibt sich während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil von ihm erhebliche Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 zu erwarten sind, kann das Gericht nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 gegeben sind.

(2) Die Sicherungsverwahrung kann unabhängig von den Voraussetzungen des § 66 nachträglich angeordnet werden, wenn sich während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren wegen einer oder mehrerer Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 239a, 239b, 250 oder 251, auch in Verbindung mit den §§ 252 oder 255, ergibt, dass der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut solche Taten begehen wird, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 106 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird aufgehoben.
2. In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Richter“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) wird wie folgt geändert:

Die Artikel 5 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zum Zweiten Buch die Angabe „Siebenter Abschnitt. Verfahren über die Entscheidung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung § 275a“ gestrichen.
2. In § 246a Satz 1 werden die Wörter „oder vorbehalten“ gestrichen.
3. In § 260 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten, die“ gestrichen.
4. In § 267 Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet worden ist.“
5. § 268d wird aufgehoben.
6. Im Zweiten Buch wird der Siebente Abschnitt aufgehoben.
7. § 454 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Sachverständige ist mündlich zu hören.“

- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Verurteilte, sein Verteidiger, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt sind von dem Termin zu benachrichtigen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben sie keinen Anspruch. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben.“

8. Nach § 456a wird folgender § 456b eingefügt:

„§ 456b

Verfahren bei nachträglicher Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a des Strafgesetzbuches) trifft das Gericht durch Beschluss.

(2) Vor der Entscheidung sind der Verurteilte, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt mündlich zu hören, wobei dem Verteidiger Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist.

(3) Das Gericht holt Gutachten von zwei Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen. Die Gutachter sollen im Rahmen des Strafvollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Einer der Gutachter kann in der Strafvollzugsanstalt, in der der Verurteilte inhaftiert ist, regelmäßig tätig gewesen sein. Die Sachverständigen sind in einem gemeinsamen Termin mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind von dem Termin zu benachrichtigen. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an die Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben.

(4) Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

(5) § 453c Abs. 1 und 2 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

9. In § 462a Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „454a“ ein Komma und die Angabe „456b“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 78b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch...geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Wörter „oder die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 1a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „oder vorbehalten“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 1 Nr. 9 werden die Wörter „Entscheidungen über eine vorbehaltene“ durch die Wörter „die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 2 Nr. 11 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Die folgende Nummer 12 wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6110 Buchstabe c wird der Satz „Die Gebühr entsteht auch bei Anordnung der Sicherungsverwahrung im Verfahren nach § 275a StPO.“ gestrichen.
2. Im Teil 6 wird im Hauptabschnitt I nach dem Abschnitt 3 folgender Abschnitt eingefügt:
„4. Verfahren über die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung (§ 456b StPO) 6140 Beschluss, durch den die Sicherungsverwahrung angeordnet wird ... 41,00 EUR.“

Artikel 9

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 87 Satz 3 wird gestrichen.
2. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a

Gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer

Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger im Verfahren über die Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 456b StPO) eine Gebühr von 60 bis 780 Euro. Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung erhält der Rechtsanwalt die Gebühr besonders.“

3. In § 97 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Das Fünffache der Mindestgebühr erhält der Rechtsanwalt auch in den Fällen des § 92a.“

Artikel 10

Übergangsregelung

Ist gegen einen Täter auf Grundlage des baden-württembergischen Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 14. März 2001 (GBl. BW S. 188), des Bayerischen Gesetzes zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern vom 24. Dezember 2001 (BayGVBl. S. 978), des Gesetzes

des Landes Sachsen-Anhalt über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 6. März 2002 (GVBl. LSA S. 80), des Thüringer Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 17. März 2003 (ThüGVBl. S. 195) oder des Niedersächsischen Gesetzes über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit vom 30. Oktober 2003 (Nds.

GVBl. 2003, S. 368) die Unterbringung angeordnet worden, gilt § 66a StGB entsprechend. Das Anordnungsverfahren ist bis zum 30. September 2004 abzuschließen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 2004

Wolfgang Bosbach
Dr. Norbert Röttgen
Hartmut Koschyk
Dr. Wolfgang Götzer
Dr. Jürgen Gehb
Ute Granold
Michael Grosse-Brömer
Volker Kauder
Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Dr. Günter Krings
Ronald Pofalla
Daniela Raab
Thomas Silberhorn
Andreas Schmidt (Mülheim)
Andrea Voßhoff
Marco Wanderwitz
Ingo Wellenreuther
Wolfgang Zeitlmann
Thomas Strobl (Heilbronn)
Günter Baumann
Clemens Binniger
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Roland Gewalt
Ralf Göbel
Reinhard Grindel
Kristina Köhler (Wiesbaden)
Dorothee Mantel
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Stephan Mayer (Altötting)
Beatrix Philipp
Dr. Ole Schröder
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Der Schutz vor solchen Verurteilten, von denen auch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, stellt ein überragendes Gemeinwohlinteresse dar. Diesen Schutz durch geeignete Mittel zu gewährleisten, ist Aufgabe des Staates (so das BVerfG, Urteil vom 10. Februar 2004, 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02, S. 77).

Ergibt sich die besondere Gefährlichkeit eines schuldfähigen Straftäters erst während des Strafvollzugs und ist deshalb die Anordnung der von den formellen Voraussetzungen her möglichen Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht unterblieben, sind daher Mechanismen erforderlich, um den im Strafvollzug gewonnenen Erkenntnissen Rechnung zu tragen und den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Die geltende Rechtslage gewährleistet diesen Schutz nicht.

2. Das Gesetz vom 21. August 2002 zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (BGBl. I S. 3344) leistet keinen wirksamen Beitrag zur Problemlösung. Es bleibt weit hinter den Erfordernissen zurück. Nach diesem Gesetz besteht die Möglichkeit der Verhängung nachträglicher Sicherungsverwahrung nämlich nur dann, wenn bereits das Tatgericht bei der Verurteilung eine nachträgliche Anordnung vorbehält. All diejenigen Straftäter, die derzeit in den Justizvollzugsanstalten einsitzen und deren Gefährlichkeit sich jetzt herausstellt, werden nicht erfasst. Das Gesetz greift damit frühestens in einigen Jahren und auch nur dann, wenn ein Vorbehalt vom Gericht ausgesprochen worden ist. Außerdem ist der Anwendungsbereich des Gesetzes in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt. Indem das Gesetz die Möglichkeit nachträglicher Sicherungsverwahrung auf die Fälle des § 66 Abs. 3 StGB beschränkt, nimmt es jeden gefährlichen Straftäter, der noch nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist, von der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung aus, unabhängig davon, welche erheblichen Straftaten in der Zukunft zu erwarten sind.
3. Die einschlägigen Bestimmungen in den Unterbringungsgesetzen der Länder bieten regelmäßig keine Handhabe gegen zur Entlassung anstehende hochgefährliche Straftäter, bei denen zwar eine schwere Persönlichkeitsstörung, jedoch keine psychische Erkrankung besteht, deren Vorliegen zu einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus führen könnte. Für die Landesgesetze zur Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter, wie sie in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt ergangen sind, bleibt nach der Bejahung der Bundeskompetenz für die Regelung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O.) kein Raum. Sie waren ohnehin ungeeignet, einen der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Regelung vergleichbaren Schutz der Bevöl-

kerung zu gewährleisten und wurden von den betreffenden Landesgesetzgebern nur deswegen geschaffen, da der Bundesgesetzgeber seine bestehende Gesetzgebungskompetenz bislang nicht wahrgenommen hat.

4. Das geltende Recht bedarf der Änderung, um die aufgezeigten Defizite zu beheben. Von der Konzeption der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung muss Abstand genommen werden. Es muss ermöglicht werden, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehaltlos auch nachträglich, d. h. zwischen Rechtskraft der Verurteilung und Entlassung aus der Strafhaft angeordnet werden kann, wenn sich erst nach der Verurteilung während der Strafhaft ergibt, dass der Täter weiterhin gefährlich ist und die weiteren Voraussetzungen des § 66 StGB vorliegen. Schon der Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht die zur Prüfung gestellten Landesgesetze nicht für nichtig erklärt, sondern ihre weitere Anwendbarkeit bis zum 30. September 2004 angeordnet hat, beweist die Notwendigkeit nachträglicher Sicherungsverwahrung. Das überragende Interesse der Allgemeinheit an effektivem Schutz vor bestimmten hochgefährlichen Straftätern hat es für das Bundesverfassungsgericht unerlässlich gemacht, die Fortgeltung der Landesgesetze anzuordnen. Durch die bundesweit einheitliche Regelung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung wird dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz vor gefährlichen Rückfalltätern effektiv Rechnung getragen.
5. Darüber hinaus muss aber auch eine Möglichkeit geschaffen werden, solche Täter sicher zu verwahren, bei denen die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB noch nicht vorliegen, die sich aber bereits einmal besonders gravierender Straftaten gegen die Person schuldig gemacht haben und bei denen sich während der Haft zeigt, dass sie auch nach ihrer Entlassung mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichartige schwerste Delikte begehen würden. Es ist der Bevölkerung nicht verständlich zu machen und auch nicht zuzumuten, dass solche Personen trotz nahezu sicher vorherzusehender schwerster Wiederholungstaten auf freien Fuß gesetzt werden.
6. Da es sich bei der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht um eine Modifizierung der ursprünglichen gerichtlichen Entscheidung handelt, sondern um eine selbständige Sanktion, muss das Verfahren so ausgestaltet sein, dass es die angesichts der Schwere des Eingriffs zu fordernden rechtsstaatlichen Garantien in vollem Umfang verwirklicht. Hierzu sieht der Entwurf eine Stärkung des Einflusses des Vollstreckungsgerichts vor. Allein dieses Gericht, das regelmäßig bereits im Laufe des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befasst war, kann am Ende der Strafzeit die Frage sachgerecht beurteilen, ob nunmehr die Gefährlichkeit des Straftäters seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend erfordert. Die Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt unter Mitwirkung des Verteidigers, die Verpflichtung zur Einholung zweier Sachverständigengut-

achten sowie die übrige Verfahrensgestaltung verschafft dem Gericht eine möglichst breite und zuverlässige Entscheidungsgrundlage und gewährleistet, dass die Sicherungsverwahrung gegen Verurteilte, die ihre Strafe voll verbüßt haben, nur dann angeordnet wird, wenn die von ihnen ausgehende Gefahr weiterer Straftaten so groß ist, dass ihre Entlassung in die Freiheit angesichts des Schutzbedürfnisses der Gesellschaft nicht verantwortet werden kann.

7. Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007), das ab 1. April 2004 in Kraft tritt, enthält in seinen Artikeln 4a und 4b eine Regelung zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende, auf die Erwachsenenstrafrecht angewandt wird. Diese Regelung ist unzureichend und daher aufzuheben.

Eine Vorbehaltssicherungsverwahrung, die sich an § 66a StGB anlehnt, aber keine vorbehaltlose Anordnung gemäß § 66 StGB zulässt, ist inkonsequent und wird dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht gerecht. Es besteht kein durchgreifender Grund dafür, dass gegen Heranwachsende, bei denen sämtliche Voraussetzungen des § 66 StGB vorliegen, Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden kann.

Darüber hinaus ist zur Vermeidung der Fehlbelegung teurer Therapieplätze mit ungeeigneten Sexualstraftätern die ersatzlose Streichung von § 106 Abs. 4 JGG – neu – notwendig.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des StGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung wegen Artikel 1 Nr. 2.

Zu Nummer 2 (§ 66a)

Bei der Entscheidung über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht bleiben wertvolle Erkenntnisse aus dem späteren Strafvollzug naturgemäß ausgeblendet. Es besteht das dringende Bedürfnis, Sicherungsverwahrung anordnen zu können, wenn sich die Gefährlichkeit erst während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe ergibt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 (2 BvR 834/02, 2 BvR 1588/02) weist diesem Bedürfnis einen so hohen Stellenwert zu, dass es sogar geeignet ist, die fortdauernde Anwendung eines aus Gründen fehlender Gesetzgebungskompetenz für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Landesgesetzes für eine Übergangszeit zu rechtfertigen.

Im Unterschied zum geltenden Recht ermöglicht es § 66a StGB-E, Sicherungsverwahrung bis zum Ende des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe anzuordnen, sofern sich die Gefährlichkeit des Verurteilten im Verlaufe des Strafvollzugs erweist. Die im Strafvollzug gewonnenen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Verurteilten können bei der Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung – abweichend von der Regelung des geltenden Rechts in § 66a

Abs. 2 a. F. – bis zum Entlassungszeitpunkt herangezogen werden. Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung wird für alle Anwendungsfälle des § 66 StGB, und ohne dass es im Urteil eines diesbezüglichen Vorbehalts bedarf, ermöglicht. Die Entscheidung über die (nachträgliche) Anordnung der Sicherungsverwahrung wird nicht dem erkennenden Gericht, sondern der Strafvollstreckungskammer übertragen (dazu unten zu Artikel 4 Nr. 8).

Durch die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung wird dem Verurteilten ein Anreiz gegeben, im Vollzug mitzuarbeiten, etwa an therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen. Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 StGB-E setzt voraus, dass eine Gesamtwürdigung des Täters sowie seiner Taten ergibt, dass er für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil von ihm erhebliche Straftaten, namentlich solche, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB), zu erwarten sind. Hierzu kann auf die zu § 66 StGB in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Neben der Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug werden bei der aufgrund umfassender Gesamtwürdigung zu treffenden Gefährlichkeitsprognose vor allem die Anlasstat des Verurteilten, die (bekannte) prädeliktische Persönlichkeit einschließlich der (bekannten) Kriminalität, die postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung einschließlich der Perspektiven und Außenbezüge, zu berücksichtigen sein (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 83 ff.). Wie schon nach geltendem Recht bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a Abs. 2 Satz 2 a. F.) wird auch bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf das Merkmal des Hanges als Grundlage der Gefährlichkeit verzichtet. Die Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 StGB-E darf nur dann nachträglich angeordnet werden, wenn die weiteren (formellen) Voraussetzungen für die Anordnung (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 66 Abs. 2, 3 und 4 StGB) gegeben sind. Regelungsinhalt des Artikels 1 ist insoweit also lediglich das Hinausschieben des Prognosezeitpunkts nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Durch die Verweisung auf die formellen Voraussetzungen für die Anordnung nach § 66 StGB wird sichergestellt, dass diese Voraussetzungen jedenfalls im Zeitpunkt der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung vorliegen müssen.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass es immer wieder – wenn auch glücklicherweise selten – Straftäter gibt, die schon sehr früh in ihrer „Karriere“ sehr schwerwiegende Straftaten begehen und bei denen – noch bevor sie die von § 66 StGB geforderten formellen Voraussetzungen erfüllt haben – abzusehen ist, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit erneut solche schwersten Taten begehen werden. Wenn sich diese Erwartung erfüllt, ist es der zu Recht empörten Öffentlichkeit kaum verständlich zu machen, dass es das Strafrecht erfordert, schwerste Wiederholungstaten sehenden Auges abzuwarten, bis mit einer dauerhaften Sicherung des gefährlichen Rechtsbrechers die Bevölkerung geschützt werden kann. Um diesem augenscheinlichen Missstand zu begegnen, will es § 66a Abs. 2 StGB-E ermöglichen, bereits gegen Ersttäter Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn sich im Vollzug einer hohen Freiheitsstrafe wegen bestimmter Straftaten ergibt, dass der Täter nach seiner Haftentlassung mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichartige Taten begehen würde. Der Entwurf sieht davon ab, für diesen Täterkreis

durch eine weitere Absenkung der Voraussetzungen des § 66 StGB die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht zu schaffen. Bei Tätern, die erstmals mit einer sehr schwerwiegenden Tat in Erscheinung getreten sind, würde sich in der Praxis nicht selten das Problem ergeben, dass die Beurteilungsbasis im Urteilszeitpunkt trotz sorgfältiger Aufklärung des Vorlebens und psychiatrischer Begutachtung noch zu schmal wäre, um die sehr schwerwiegende Anordnung der Sicherungsverwahrung zu tragen. Deshalb soll für diesen speziellen Täterkreis generell noch die Entwicklung während des Strafvollzugs in die Beurteilung einbezogen werden.

Außerdem würde eine Regelung im Rahmen des § 66 StGB zu einer weiteren Differenzierung in der ohnehin schon sehr unübersichtlichen Norm führen. Die Neuregelung stellt an die nachträgliche Sicherungsverwahrung ohne die Voraussetzungen des § 66 StGB bewusst hohe Anforderungen. Der Täter muss sich einer oder mehrerer sehr schwerwiegender Taten gegen die Person schuldig gemacht haben; Straftaten gegen andere Rechtsgüter, insbesondere gegen Eigentum und Vermögen, sollen diesen gravierenden Eingriff in die Freiheit des Straftäters nicht ermöglichen. Deshalb beschränkt sich die Regelung auf Straftaten aus dem Dreizehnten, Sechzehnten und Siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches und einige wenige weitere Delikte, durch die die Opfer regelmäßig seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird dadurch Rechnung getragen. Darüber hinaus muss der Täter zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren verurteilt sein, um das Gewicht der von ihm bereits ausgegangenen und im Falle von Wiederholungstaten drohenden Gefährlichkeit zu kennzeichnen. Eine Freiheitsstrafe in dieser Höhe kann eine Einzelstrafe wegen einer Straftat aus dem genannten Bereich sein. Bei tateinheitlicher Verurteilung muss die mindestens vier Jahre Freiheitsstrafe erreichende Strafhöhe wesentlich durch das Delikt aus dem genannten Bereich geprägt sein. Es kann aber auch eine Gesamtstrafe von mindestens vier Jahren sein, wenn alle Taten den genannten Deliktsbereichen angehören oder wenn sonst hinreichend sicher festzustellen ist, dass diese Delikte eine entsprechende Verurteilungshöhe getragen hätten.

Der Entwurf verzichtet darauf, entsprechend § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu fordern, dass die Gefährlichkeit des Täters auf einem Hang zu erheblichen Straftaten beruhen muss. Abgesehen davon, dass die eigenständige Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmals ohnehin strittig ist (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, § 66 Rn. 19), wäre es in der Praxis schwierig, auf der Grundlage möglicherweise nur einer einzigen Straftat einen Hang zu Straftaten zu begründen. Es muss ausreichen, dass sich aus der Straftat oder den Straftaten, die § 66a Abs. 2 StGB-E voraussetzt, aus dem gegebenenfalls auch sonst kriminellen Vorleben des Täters, aus seinem Verhalten im Strafvollzug und aus weiteren Umständen belegen lässt, dass der Verurteilte nach seiner Haftentlassung Taten der in § 66a Abs. 2 StGB-E genannten Art begehen würde, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt würden. Dabei begnügt sich der Entwurf nicht mit einer „normalen“ Wahrscheinlichkeit, die im Rahmen der sonstigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB für die Annahme der Gefährlichkeit vorauszusetzen ist. Vielmehr wird ein erhöhter Grad der Wahrscheinlichkeit gefordert. Die Ausgestaltung der Vorschrift in beiden Absätzen als Kann-Vorschrift er-

möglicht es, die gesamten Umstände des Einzelfalls in die Entscheidung mit einzubeziehen und hierbei insbesondere auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB) Rechnung zu tragen. Nur wenn mildere Mittel nicht ausreichen, um der Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten wirksam zu begegnen, kommt die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Betracht. Im Hinblick darauf, dass gegen Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Möglichkeit der Heranziehung milderer Maßnahmen regelmäßig besser beurteilt werden kann, beschränkt sich der Entwurf auf die Möglichkeit der fakultativen Anordnung der Sicherungsverwahrung. Bei der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung handelt es sich um eine vollwertige Sicherungsmaßnahme, die der durch das erkennende Gericht angeordneten Sicherungsverwahrung rechtlich gleichsteht. Ihr Vollzug bestimmt sich nach den bereits bisher geltenden Regelungen. Soweit in anderen Bestimmungen auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Rahmen der Verurteilung abgestellt wird, versteht es sich von selbst, dass hiervon künftig auch eine nachträglich im Beschlusswege angeordnete Sicherungsverwahrung umfasst ist. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des JGG)

Das in § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG enthaltene Verbot der Anordnung von Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende auch bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts hat sich nicht bewährt. In der Praxis treten zwar selten, aber doch immer wieder Fälle auf, in denen heranwachsende Täter bereits schwerste oder eine so große Zahl von schweren Straftaten begangen haben, dass von gravierender Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ausgegangen werden muss. Es ist nicht einzusehen, dass das Gesetz die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei einem Heranwachsenden ausschließt, bei dem die Voraussetzungen des Erwachsenenstrafrechts vorliegen. Der Gedanke, dass auf die Sicherungsverwahrung bei einem frühkriminellen Hangtäter nicht verzichtet werden kann (vgl. BGH, NStZ 1989, 67; NStZ-RR 2001, 13), trifft auch auf ihn zu. Dass dem Ausnahmecharakter derartiger Konstellationen durch eine besonders sorgfältige Gefährlichkeitsprognose Rechnung zu tragen ist (vgl. BGH a. a. O.), versteht sich von selbst.

Die ab 1. April 2004 durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 normierte Lösung einer Vorbehaltsicherung, die sich an § 66a StGB anlehnt, aber keine vorbehaltlose Anordnung gemäß § 66 StGB zulässt, ist inkonsequent und wird dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht gerecht. Es besteht kein durchgreifender Grund dafür, dass gegen Heranwachsende, bei denen sämtliche Voraussetzungen des § 66 StGB vorliegen, (vorbehaltlose) Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden kann. Die außerdem in Kraft tretende Begrenzung der Möglichkeit der Anordnung vorbehaltener Sicherungsverwahrung auf Fälle, in denen der Verurteilung eine der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftaten zugrunde liegt, darüber hinaus das Opfer schwer geschädigt oder gefährdet worden ist, die Anlasstat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren geahndet wurde und sämtliche dieser Voraussetzungen auch hinsichtlich der erforderlichen Vortat(en) vorliegen, schränkt den Anwendungsbereich so massiv ein, dass damit nahezu kein Sicher-

heitsgewinn zu erzielen ist. Unverständlich ist auch, dass Sicherungsverwahrung nur angeordnet werden können soll, wenn eine der Anlasstaten nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen wird.

Notwendig ist die ersatzlose Streichung von § 106 Abs. 4 JGG, wie er in dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 vorgesehen ist, wonach das Gericht anordnen kann, dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen ist. Gegen eine solche Regelung spricht insbesondere, dass die Gerichte bei der Auswahl therapiegeeigneter Sexualstraftäter in der kurzen Zeitspanne einer Hauptverhandlung in der Regel überfordert wären. Die Belegung teurer Therapieplätze mit ungeeigneten Sexualstraftätern und eine Vergeudung wichtiger Behandlungsressourcen wären die Folge. Deshalb ist es weitaus sachgerechter, die Therapiegeeignetheit eines Sexualstraftäters nach einer gewissen Beobachtungszeit im Justizvollzug durch erfahrene Vollzugstherapeuten beurteilen zu lassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine Therapie auch zum Erfolg führt. Darüber hinaus wäre den Justizvollzugsanstalten die Entscheidung über die Rückverlegung von therapieunwilligen und therapieresistenten Gefangenen entzogen. Bis zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung müsste der Gefangene weiter in der sozialtherapeutischen Einrichtung verbleiben, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das Behandlungsklima für die übrigen Gefangenen. Letztlich sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, warum hier eine andere Beurteilung als bei Erwachsenen (vgl. § 9 StVollzG) geboten sein soll. Die Verlegung in die Sozialtherapie kann auch während des Vollzugs der Jugendstrafe erfolgen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 des Entwurfs. Durch ersatzlose Streichung einer lediglich vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wird somit die nachträgliche Anordnung einer Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht ermöglicht.

Zu Artikel 4 (Änderung der StPO)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung folgt aus Artikel 4 Nr. 6.

Zu den Nummern 2 bis 6 (§ 246a Satz 1, § 260 Abs. 4 Satz 4, § 267 Abs. 6 Satz 1, § 268d, § 275a – Siebenter Abschnitt im Zweiten Buch –)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 66a StGB (Artikel 1 Nr. 2) und der Verfahrensregelung des § 456b (Nummer 8).

Zu Nummer 7 (§ 454 Abs. 2)

Die Regelung stellt den Rechtszustand vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungs-

verwahrung wieder her. Die bisherige, ohne Notwendigkeit geänderte Rechtslage hatte sich bewährt.

Zu Nummer 8 (§ 456b)

§ 456b Abs. 1 StPO-E sieht, in Verbindung mit § 462a StPO-E, für die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer vor. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, dass die während der Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe gewonnenen Erfahrungen herangezogen werden sollen. Diese Überlegung liegt auch dem geltenden Recht zu Grunde, das die Entscheidungen nach den §§ 67c, 67d und 67e StGB der Strafvollstreckungskammer zuweist (§ 463 Abs. 3, §§ 454 und 462a Abs. 1 StPO). Häufig wird dieses Gericht bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befasst gewesen sein und daher in besonderem Maße über die notwendige Sachkunde für die Beurteilung der Frage verfügen, ob die Gefährlichkeit des Verurteilten seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend erfordert oder ob etwa mildere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten auszuschalten. Die Entscheidung soll von der mit drei Berufsrichtern besetzten Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 3 verwiesen.

Das Gericht muss im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung alle ihm möglichen Erkenntnisquellen für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Verurteilten ausschöpfen. Die in § 456b Abs. 2 StPO-E vorgesehene Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt unter Mitwirkung des Verteidigers verschafft dem Gericht eine – der Schwere des Eingriffs angemessene – möglichst breite und sichere Tatsachengrundlage für seine Entscheidung. Gericht und Staatsanwaltschaft sollen sich einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten verschaffen, um die von ihm ausgehende Gefahr möglichst zuverlässig einschätzen zu können. Nach § 456b Abs. 3 StPO-E holt das Gericht Gutachten zweier Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erwägt. Beide Gutachter sollen im Rahmen des Strafvollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Darüber hinaus kann nur einer der Gutachter in der Strafvollzugsanstalt, in der der Verurteilte inhaftiert ist, regelmäßig tätig gewesen sein. Diese Erfordernisse dienen dazu, nachteilige Auswirkungen eines „Näheverhältnisses“ zu vermeiden, die auftreten können, wenn der Therapeut des Verurteilten im Strafvollzug zum Gutachter bestellt wird. Zwei fundiert begründete (psychiatrische und/oder psychologische) Gutachten zur Gefährlichkeitsprognose ermöglichen es dem Gericht, die von dem Verurteilten ausgehende Gefahr auf sicherer Grundlage beurteilen zu können. Mit der vorgesehenen mündlichen Erörterung des Gutachtens in Anwesenheit der sonstigen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwalt, Verurteilter, dessen Verteidiger) und einem gesetzlich verankerten Frage- und Erklärungsrecht der an der Anhörung beteiligten Personen schafft der Entwurf vergleichbare Verfahrensgarantien wie bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren (§ 246a StPO). § 456b Abs. 4 StPO-E sieht gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer, durch den die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet oder eine solche Maßnahme abgelehnt wird, das Rechtsmittel der

sofortigen Beschwerde vor. Beschwerdeberechtigt sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte. Hat die Strafvollstreckungskammer bei Strafbefehl zwar mit der Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung begonnen, liegt aber noch keine rechtskräftige Entscheidung vor, so sind nach § 456b Abs. 5 StPO-E Sicherungsmaßnahmen entsprechend § 453c Abs. 1 StPO zulässig, sofern hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass das Gericht die Sicherungsverwahrung anordnen wird. Zweck der Sicherungshaft – ein der Untersuchungshaft ähnliches Rechtsinstitut – ist die Sicherung der späteren Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung und die Verhinderung einer etwaigen Flucht vor Rechtskraft der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Die Vorschriften des § 453c Abs. 2 Satz 2 StPO sind sinngemäß anzuwenden.

Zu Nummer 9 (§ 462a Abs. 1)

Diese Vorschrift legt die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fest (vgl. Begründung zu Nummer 8).

Zu Artikel 5 (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG)

Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung soll durch die mit drei Richtern besetzte Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Es erscheint angesichts der Bedeutung der zu treffenden Prognoseentscheidung sachgerecht, dass die Erfahrung von drei Richtern in diese Entscheidung eingebracht wird.

Zu Artikel 6 (Artikel 1a EGStGB)

Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern ist es geboten, die vom Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Sicherungsverwahrung ohne Einschränkungen im gesamten Bundesgebiet in

Kraft treten zu lassen. Artikel 1a EGStGB ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 7 (BZRG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 66a StGB durch Artikel 1 Nr. 2.

Zu den Artikeln 8 und 9 (GKG; BRAGO)

Die Regelung trägt der veränderten Konzeption des Verfahrens zur Anordnung der nachträglichen statt der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung durch eine veränderte systematische Einordnung der Gebührentatbestände Rechnung. Angesichts der unveränderten Bedeutung des Verfahrens bleiben die Gebührentatbestände in ihrem materiellen Gehalt unverändert.

Zu Artikel 10 (Übergangsregelung)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. Februar 2004 (a. a. O.) angeordnet, dass die Landesgesetze zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nur bis zum 30. September 2004 anwendbar bleiben. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass die auf landesgesetzlicher Grundlage erfolgten Unterbringungen gefährlicher Straftäter ohne Bruch fortgesetzt werden können, wenn die Voraussetzungen der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Regelung erfüllt sind. Mit Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung wird ein erneutes Anordnungsverfahren notwendig. Das Verfahren nach § 456b Abs. 1 bis 3 StPO muss bis zum 30. September 2004 abgeschlossen sein.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

